

# **Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar**

**vom 29. Juni 1976, in der Fassung vom 22.03.2016**

# Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender	2
§ 2 Fraktionen	2
§ 3a Ältestenrat	3
§ 3b Jugendvertretung	3
<b>II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</b>	<b>4</b>
§ 4 Rechtsstellung der Stadträte	4
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht	4
§ 6 Amtsführung	4
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	4
§ 8 Vertretungsverbot	5
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	5
<b>III. Sitzungen des Gemeinderates</b>	<b>6</b>
§ 10 Öffentlichkeit	6
§ 11 Verhandlungsgegenstände	7
§ 12 Sitzordnung	7
§ 13 Einberufung	7
§ 14 Tagesordnung	8
§ 15 Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlagen	9
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	9
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	10
§ 19 Vortrag, Mitwirkung im Gemeinderat	10
§ 20 Redeordnung	11
§ 21 Sachanträge, Anfragen	11
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	12
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	12
§ 24 Abstimmung	13
§ 25 Wahlen	14
§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten	14
<b>IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</b>	<b>15</b>
§ 27 Schriftliches Verfahren	15
§ 28 Offenlegung	15
<b>V. Niederschrift</b>	<b>15</b>
§ 29 Inhalt der Niederschrift	15
§ 30 Führung und Anerkennung der Niederschrift	16
§ 31 Einsichtnahme in die Niederschrift	16
<b>VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse</b>	<b>16</b>
§ 32 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates	16
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
§ 33 Inkrafttreten	17

# **Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar**

## **vom 29. Juni 1976, in der Fassung vom 26.01.2016**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) hat sich der Gemeinderat am 22.03.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Erste Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der Zweite Beigeordnete (Bürgermeister) und bei dessen Verhinderung die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.  
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

#### **§ 2**

#### **Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten die Möglichkeit im Amtsblatt „Rottenburger Mitteilungen“ ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere wird in den Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ geregelt. Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.
- (5) Den Fraktionen werden nach Möglichkeit geeignete Räume im Rathaus oder in anderen öffentlichen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt.
- (6) Soweit der Gemeinderat Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für Fraktionsarbeit gewährt, ist über die Verwendung der Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist im ersten Quartal des Folgejahres dem Hauptamt vorzulegen.

### **§ 3a** **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat vertreten sind. Die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen/Gruppierungen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen in gleicher Zahl werden von den Fraktionen/Gruppierungen widerruflich benannt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.

Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von 3 Tagen ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat soll mindestens einmal im Monat einberufen werden. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates sind der Erste Beigeordnete sowie weitere städtische Bedienstete beizuziehen.
- (5) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnungen und in Fragen des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsgang des Gemeinderates herbei. Dabei soll er für eine längere Zeit im Voraus (mindestens 3 Monate) die Termine für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festlegen.
- (6) Über die Beratungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Diese unterrichten darüber ihre Fraktionen. Auf § 7 der Geschäftsordnung – Pflicht zur Verschwiegenheit – wird ausdrücklich verwiesen.

### **§ 3b** **Jugendvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes hat das Recht, bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, im Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse zu sprechen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Interessen der Jugendlichen berühren, ist die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes anzuhören.
- (3) Die Jugendvertretung kann durch einfache Mehrheit Anträge an den Gemeinderat bzw. einem seiner Ausschüsse stellen.

## **II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen und der Sprecherin/des Sprechers des Jugendvorstandes**

### **§ 4 Rechtsstellung der Stadträte**

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.  
- § 32 Abs. 1 und 3 GemO –

### **§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht**

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein. Dies gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.  
- § 24 Abs. 3 GemO –

### **§ 6 Amtsführung**

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Stadtrat oder zugezogener Einwohner verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen, kann er erst nach Sitzungsbeginn erscheinen oder ist es erforderlich, dass er die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer mit. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.  
- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

### **§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.  
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

## § 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung; wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.  
- § 17 Abs. 3 GemO –

## § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat, ein zur Beratung zugezogener Einwohner **oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes** darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit **ihr/ihm** selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner **oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes**, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,  
o d e r
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat, der zur Beratung zugezogene Einwohner **oder die Sprecherin/der Sprecher des Jugendvorstandes**, bei **der/dem** ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war.

### III. Sitzungen des Gemeinderates

#### § 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderates entgegen der Tagesordnung in die öffentliche Sitzung verwiesener Gegenstand darf erst in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt werden, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (5) Den Berichterstattem der Presse bleiben besondere Plätze vorbehalten.  
- § 35 Abs. 1 GemO –

## § 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters. Bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten sind, verhandelt er aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte **sowie aufgrund von Anträgen der Jugendvertretung**.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte vorliegen.

## § 12 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung über die Sitzordnung der Fraktionen untereinander zu Stande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen bestimmen die Fraktionen selbst.
- (3) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

## § 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungs-Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor dem Sitzungstag, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadtratsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei Bereitstellung eines mobilen Endgerätes durch die Stadt sind die von der Stadt vorgegebenen Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.

Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung mit Bereitstellung eines mobilen Endgerätes vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- (5) In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderates dienstags, die der Ausschüsse dienstags oder donnerstags jeweils um 18:00 Uhr statt.

## **§ 14 Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf; er kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände soll den Stadträten – außer in Notfällen – spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, sofern es sich um einen in öffentlicher Sitzung zu beratenden Gegenstand handelt, spätestens am Tag der Sitzung öffentlich bekanntgegeben werden. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Beratungsgegenstände, denen ein schriftlicher Antrag zu Grunde liegt, dürfen jedoch ohne Einverständnis der Antragsteller nicht nachträglich durch den Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.

## **§ 15**

### **Ausarbeitung und Vorberatung der Vorlagen**

- (1) Der Oberbürgermeister fügt der Tagesordnung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Vorlagen werden den Stadträten mit der Tagesordnung zugestellt.
- (3) Unterlagen und Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen können nach der Beschlussfassung zurückverlangt werden.
- (4) Die Vorlagen des Oberbürgermeisters an den Gemeinderat sollen von den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden.
- (5) Als Ergebnis der Vorberatung stellt der jeweils zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat, über den abgestimmt werden kann.

## **§ 16**

### **Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind und wenn aus der Mitte des Gemeinderates keine Anträge oder Anfragen mehr vorgebracht werden, oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Außer in Notfällen darf nach 22:30 Uhr nur noch der begonnene, aber noch nicht vollständig erledigte Tagesordnungspunkt abgehandelt werden, wenn ein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderates gegen die weitere Fortsetzung der Verhandlung vorliegt. Wurden mehrere Tagesordnungspunkte oder solche von besonderer Wichtigkeit nicht behandelt, ist eine Gemeinderatssitzung für die darauf folgende Woche einzuberufen.

## **§ 17**

### **Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen

ßen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige sachkundige Einwohner **oder für die Sprecherin/den Sprecher des Jugendvorstandes**, die/der zu den Beratungen zugezogen sind/ist.

- (3) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.  
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –
- (4) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

## § 18

### Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Wird ein Antrag auf Vertagung angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag nach erschöpfendem Sachvortrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Wortmeldungen bis zur Stellung des Schlussantrags sind dabei zu erledigen. Über einen Schlussantrag kann jedoch erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

## § 19

### Vortrag, Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister können sachkundige Einwohner, Sachverständige **oder die Sprecherin/den Sprecher des Jugendvorstandes** zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - § 33 GemO –

- (5) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen in einer Fragestunde einen Einwohner und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten; zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eine halbe Stunde begrenzt statt.
- (6) Der Gemeinderat kann durch Anhörung betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen; das gleiche gilt für die Ausschüsse.

## **§ 20 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen **oder der Sprecherin/dem Sprecher des Jugendvorstandes** jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.  
- § 36 GemO –

## **§ 21 Sachanträge, Anfragen**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass zunächst mündlich vorgebrachte Anträge schriftlich nachgereicht werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Die Stadträte können Anfragen an die Stadtverwaltung, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung im Zusammenhang stehen, nach Erledigung dieser mündlich und jederzeit schriftlich stellen. Der Vorsitzende oder der zuständige Ressortleiter muss, wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, zu Beginn der nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb 4 Wochen, unter Punkt 1 der Tagesordnung – Fragestunde des

Gemeinderates – mündlich die Beantwortung vornehmen. Hier hat der fragestellende Stadtrat dann die Möglichkeit, eine Zusatzfrage zu stellen (siehe auch § 11).

- (4) Anfragen, die nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sollen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich dem Oberbürgermeister übergeben werden.

## **§ 22 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 4),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
  - g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

## **§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und geleitet wird.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt sind.  
- § 37 Abs. 3 GemO –
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.  
- § 37 Abs. 4 GemO –
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Gemeinderates sind in einem Beschlusskatalog nach Sachgebieten getrennt zu sammeln.

## **§ 24 Abstimmung**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, wird zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Zur Fragestellung der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderates verlangt werden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.  
- § 37 Abs. 6 GemO –

## **§ 25 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 dieses Absatzes ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.  
- § 37 Abs. 7 GemO –

## **§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der städtischen Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.  
- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO –

## **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**

### **§ 27 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hiermit gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

### **§ 28 Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen, zu begründen und mit den dazu gehörenden Unterlagen aufzulegen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

## **V. Niederschrift**

### **§ 29 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens (§ 27) oder der Offenlegung (§ 28) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

### **§ 30**

#### **Führung und Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der Fraktionen, mindestens jedoch von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.  
- § 38 Abs. 2 GemO –
- (4) Den Fraktionen ist eine Ausfertigung der Niederschriften über öffentliche Sitzungen auszuhändigen.  
- § 38 Abs. 2 GemO –

### **§ 31**

#### **Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Einsichtnahme in eine Niederschrift des nichtöffentlichen Teils kann von einem Stadtrat, bei dem für diesen Punkt die Voraussetzungen der Befangenheit vorliegen, nicht verlangt werden.

## **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 32**

#### **Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn sein Stellvertreter oder Beigeordneter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann seinen Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das im Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.

- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) § 19 Abs. 5 (Fragestunde) gilt nicht für Ausschüsse.
- g) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 23 Abs. 2, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne eine Vorberatung. Ist ein beratender Ausschuss aus demselben Grund nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung sowie die hierzu übersandten Unterlagen zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.  
- §§ 33 – 38, 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –
- i) Jeder Stadtrat ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.
- j) Über wichtige Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse ist der Gemeinderat nachträglich in Kenntnis zu setzen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die seither bestehende Geschäftsordnung vom 16. Juli 1974 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 1. Juli 1976

gez. Regenbrecht  
Oberbürgermeister

**Änderungen:**

<b>Tag und Art der letzten Änderung:</b>	<b>Beschlossen in der GR-Sitzung am:</b>
14.01.2003, § 19 Abs. 5	14.01.2003
21.07.2009, § 1 Abs. 2, § 2 Abs.1, § 3 Abs. 1	21.07.2009
15.07.2014, § 3 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Einführung elektroni- scher Dokumente	15.07.2014
12.01.2013	
26.01.2016 Anpassung an die neue Gemeindeordnung	26.01.2016